

Eine Inaussichtstellung des Promotionsrechts durch das MWK ist nicht erforderlich, weil sich das Promotionsrecht unmittelbar aus dem NHG ergibt.

Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Ferner wird gebeten, die Ergänzung der Magisterprüfungsordnung zur Genehmigung vorzulegen.

Im Auftrage
Körner



Beglaubigt:

Kanzler/Angestellte

**Diplomvorprüfungsordnung für den Studiengang
Marine Umweltwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
Fachbereich Chemie**

Bek. d. MWK v. 20. 3. 1995 — 1071-243 08-23 —

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomvorprüfungsordnung für den Studiengang Marine Umweltwissenschaften beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 20/1995 S. 641

Anlage

**Diplomvorprüfungsordnung
für den Studiengang Marine Umweltwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
Fachbereich Chemie**

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Im Studiengang Marine Umweltwissenschaften erwirbt die oder der Studierende die berufsbefähigende Qualifikation, um auf der Grundlage mathematisch-naturwissenschaftlicher Methoden und Verfahren, gründlicher und umfassender Kenntnisse über Umweltsysteme und von Einblicken in die umweltbezogenen Aspekte von Rechts-, Wirtschafts- oder Gesellschaftswissenschaften selbständig Umweltprobleme fachübergreifend und systemanalytisch in der Praxis der Umweltforschung und des Umweltschutzes zu bewältigen. Diese Befähigung wird im Studiengang in verschiedenen Fachgebieten erworben und durch spezifische Prüfungen differenziert belegt.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die inhaltlichen und methodischen Grundlagen i. S. der Studienziele gemäß Absatz 1 und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium (Grundstudium und Hauptstudium) abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die oder der Studierende die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche im Grundstudium beträgt in der Prüfungsfächergruppe I 124 Semesterwochenstunden (SWS), in der Prüfungsfächergruppe II 95 SWS und in der Prüfungsfächergruppe III 75 SWS. Der Anteil der Prüfungsfächer ist in Anlage 1 geregelt.

§ 3

Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

- Dem Prüfungsausschuß gehören sieben Mitglieder an:
 - vier Mitglieder der Professorengruppe entsprechend § 40 Abs. 1 Nr. 1 NHG,
 - zwei hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätige Mitglieder der Mitarbeitergruppe entsprechend § 40 NHG,
 - eine Studentin oder ein Student des Studiengangs Marine Umweltwissenschaften.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch die jeweiligen Statusgruppenvertreterinnen und Statusgruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorengruppe soll einem der vier beteiligten Fächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik angehören und wird vom entsprechenden Fachbereichsrat zur Wahl vorgeschlagen. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen der Professorengruppe angehören. Sie werden von der Gesamtheit des Prüfungsausschusses gewählt. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeiten und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, und zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer können nur Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt werden, die das betreffende Prüfungsfach in der Lehre selbständig vertreten haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die oder der Studierende kann die Prüferinnen und

Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer vorschlagen. Den Vorschlägen soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer rechtzeitig vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(4) Die mündlichen Prüfungen einer oder eines Studierenden müssen jeweils bei verschiedenen Prüferinnen und Prüfern abgelegt werden.

(5) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung einer oder eines Studierenden beteiligten Prüferinnen und Prüfer bilden die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission faßt Beschlüsse in den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fällen.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung, sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt. Eine Exmatrikulation als solche gilt nicht als triftiger Grund.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unver-

züglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin in angemessener Frist anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 7

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Zweiter Teil
Diplomvorprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Art und Zahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 1 festgelegt. Es sind nur die in der Anlage 1 angegebenen Fächerkombinationen möglich.

(3) Die Fachprüfungen werden mündlich abgenommen.

(4) Der Prüfungsausschuß legt auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer die Termine für das Prüfungsverfahren fest.

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung wird nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes die in der Anlage 2 geforderten studienbegleitenden Leistungsnachweise und Übungs- und Praktikumscheine nachweist,
2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomvorprüfung Marine Umweltwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg studiert hat.

(2) Zur Diplomvorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges, soweit es sich auf das Studium bezieht,

3. eine Erklärung über die gewählten Prüfungsfächer gemäß Anlage 1 und Vorschläge für die Prüferinnen und Prüfer,

4. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Diplomvorprüfung oder Teile davon im Studiengang Marine Umweltwissenschaften oder einem der Studiengänge Chemie, Biologie, Mathematik, Physik, Mineralogie oder Geologie/Paläontologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem diesen entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG nicht bestanden hat.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

§ 10

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

(2) Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Eine Fachprüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes fachliches Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierende oder den Studierenden. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 durch den Prüfungsausschuß auszuscheiden.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in Fachprüfungen und als Gesamtnoten sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung. |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung. |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen genügt. |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Prüfung wird die Prüfungsleistung in Abwesenheit der oder des Kandidierenden zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer beraten und die Note von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt. Diese ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Sie wird der oder dem Kandidierenden unverzüglich mitgeteilt und begründet.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach der Anlage 1 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen

Prüfungen. Bei der Bildung werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei bestandener Prüfung:

bei einem Durchschnitt	bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50		gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50		befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00		ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00		nicht ausreichend.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel nach frühestens drei bis spätestens sechs Monaten, abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Studiengängen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 oder in diesen entsprechenden Studiengängen an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem sie oder er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist. Hat die oder der Studierende die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Verläßt die oder der Studierende die Hochschule, wechselt sie oder er den Studiengang oder beendet sie oder er den Studienabschnitt, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie fernher, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 15

Zusatzfächer

(1) Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, aber bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung ge-

täuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Fachnoten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. § 60 der Verwaltungsverfahrensordnung (VwGO) gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit und den Ort der Einsichtnahme.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntzumachen. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer ihre oder seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutach-

ter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Überprüfungspunkten der Nrn. 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat Chemie über den Widerspruch. Über einen Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

§ 19

Gültigkeit, Inkrafttreten

(1) Diese Diplomvorprüfungsordnung gilt ausschließlich für Studierende, die im Wintersemester 1994/95 für den Studiengang „Marine Umweltwissenschaften“ zugelassen wurden.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsfächer und Prüfungsinhalte in der Diplomvorprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsinhalte
Prüfungsfächergruppe I	
– Anorganische Chemie	Grundlegende Kenntnisse der Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente unter Einschluß technischer Prozesse.
– Organische Chemie	Grundlegende Kenntnisse des Baus, der Strukturaufklärung, der Synthese und der Verwendung organischer Verbindungen unter Berücksichtigung reaktionsmechanistischer Aspekte sowie moderner Methoden der instrumentellen Analyse.
– Physikalische Chemie	Grundlegende Kenntnisse der Physikalischen Chemie unter Einschluß von Reaktionskinetik und Transportprozessen.
– Physik	Grundlegende Kenntnisse der Mechanik, Optik, Schwingungslehre, Elektrizitätslehre und Atomphysik.
oder:	
Prüfungsfächergruppe II	
– Experimentalphysik	Grundkenntnisse über Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme, Statistik, Atom- und Quantenphysik.
– Theoretische Physik	Grundlegende Kenntnisse über Klassische Mechanik einschließlich Hamiltonischer Mechanik, Elektrodynamik einschließlich Maxwell'scher Theorie, spezielle Relativitätstheorie und Thermodynamik.
– Mathematik	Mathematische Methoden: Differential- und Integralrechnung, Lineare Algebra, Theorie der Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Elemente der Funktionalanalysis.
– Chemie	Inhalte von Vorlesung und Praktikum „Anorganische Chemie“.

oder: Biologie
Inhalte der Grundvorlesungen „Mikrobiologie“, „Ökologie“ und „Botanik“ oder „Zoologie“.

oder:
Prüfungsfächergruppe III
– Lineare Algebra
Grundstrukturen aus Algebra oder Geometrie; Stoff im Umfang der beiden Grundvorlesungen in Linearer Algebra und Grundbegriffe aus einer weiteren Vorlesung über Algebra oder Geometrie.

– Analysis
Stoff im Umfang der beiden Grundvorlesungen in Analysis – insbesondere also Differential- und Integralrechnung von Funktionen einer und von mehreren Variablen – sowie Grundbegriffe der Theorie gewöhnlicher Differentialgleichungen oder der Funktionentheorie.

– Numerik
Stoff im Umfang einer vierstündigen Veranstaltung zur Numerik.

oder: Stochastik
Stoff im Umfang einer vierstündigen Veranstaltung zur Stochastik.

– Chemie
Inhalte von Vorlesung und Praktikum „Allgemeine Chemie“.

oder: Biologie
Inhalte der Grundvorlesungen „Mikrobiologie“, „Ökologie“ und „Botanik“ oder „Zoologie“.

oder: Physik
Inhalte von Vorlesungen und Praktikum „Experimentalphysik I und II“.

Anlage 2

Erforderliche Leistungsnachweise zur Zulassung zur Diplomvorprüfung

Zur Zulassung zur Diplomvorprüfung nach § 9 Abs. 1 ist für eine der Prüfungsfächergruppen die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen; die Nachweise gemäß den Anforderungen innerhalb einer Prüfungsfächergruppe müssen vollständig erbracht werden, eine Kompensation durch Nachweise gemäß den Anforderungen einer anderen Prüfungsfächergruppe ist ausgeschlossen:

Prüfungsfächergruppe I

- Praktikum zur Einführung in die Chemie (Leistungsnachweis durch Lösen praktischer Aufgaben, Protokolle),
- Praktikum Anorganische Chemie (Leistungsnachweis durch Lösen praktischer Aufgaben, Protokolle, fünf Zwischenkolloquien, ein Abschlußkolloquium),
- Praktikum Physikalische Chemie (Leistungsnachweis durch Lösen praktischer Aufgaben, Protokolle, ein Zwischenkolloquium, ein Abschlußkolloquium),
- Praktikum Organische Chemie (Leistungsnachweis durch Lösen praktischer Aufgaben, Protokolle, vier Zwischenkolloquien, ein Abschlußkolloquium),
- zwei Übungen in Physikalischer Chemie (Leistungsnachweis durch Klausur),
- Praktikum Physik (Leistungsnachweis durch Lösen praktischer Aufgaben, Protokolle),
- zwei Übungen in Mathematik (Leistungsnachweis durch Klausur),
- Nachweis über zwei der Veranstaltungen „Allgemeine Mikrobiologie“, „Allgemeine Ökologie“, „Botanik“ oder „Zoologie“.

oder:

Prüfungsfächergruppe II

- Experimentalphysik:
– zwei Anfängerpraktika,
– ein weiteres Praktikum oder ein erfolgreicher Arbeitsbericht über ein experimentelles Thema;
- Theoretische Physik:
– eine Übung in Mechanik;

– Mathematik:
– zwei Übungen in Mathematik und/oder Mathematik für Physiker, wobei eine Übung durch einen erfolgreichen Arbeitsbericht ersetzt werden kann;

– **Wahlpflichtfach:**
falls Biologie gewählt wird:
– Praktikum „Allgemeine Chemie“,
– Nachweis über die Veranstaltungen „Allgemeine Mikrobiologie“, „Allgemeine Ökologie“ und „Botanik“ oder „Zoologie“;

falls Chemie gewählt wird:
– Praktikum „Anorganische Chemie für Physiker“,
– Nachweis über zwei der Veranstaltungen „Allgemeine Mikrobiologie“, „Allgemeine Ökologie“, „Botanik“ oder „Zoologie“.

oder:

Prüfungsfächergruppe III

– Je ein Übungsschein zu den Vorlesungen:
– Lineare Algebra I,
– Analysis I,
– Lineare Algebra II,
– Analysis II,

– Numerik (falls Stochastik als Prüfungsfach gewählt wird) oder Stochastik (falls Numerik als Prüfungsfach gewählt wird),

– Analysis III oder Einführung in die Algebra oder Einführung in Geometrie;

– Nachweis von Programmierkenntnissen;

– **Wahlpflichtfach:**
falls Biologie gewählt wird:

– Nachweis über die Veranstaltungen „Allgemeine Mikrobiologie“, „Allgemeine Ökologie“ und „Botanik“ oder „Zoologie“,

– Nachweis über die Vorlesung „Allgemeine Chemie“,
– Nachweis über die Vorlesung „Experimentalphysik“;

falls Chemie gewählt wird:

– ein Praktikumsschein „Allgemeine Chemie“,
– Nachweis über zwei der Veranstaltungen „Allgemeine Mikrobiologie“, „Allgemeine Ökologie“, „Botanik“ oder „Zoologie“,

– Nachweis über die Vorlesung „Experimentalphysik“;

falls Physik gewählt wird:

– Nachweis über zwei der Veranstaltungen „Allgemeine Mikrobiologie“, „Allgemeine Ökologie“, „Botanik“ oder „Zoologie“,

– Nachweis über die Vorlesung „Allgemeine Chemie“,
– ein Praktikumsschein „Experimentalphysik I“.

Anlage 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich Chemie

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Marine Umweltwissenschaften mit der Gesamtnote**) bestanden.

Fachprüfungen***)	Beurteilungen**)
.....
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den (Datum)

Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
***) Zu ergänzen sind die Bezeichnungen der Fachprüfungen.